



Gemeinde Simplon

---

# **Gemeindereglement**

---

vom 23. Mai 1991  
zum Energiespargesetz

# Die Gemeinde Simplon

*Eingesehen die Artikel 10 ff., 19 und 22 des Energiespargesetzes vom 11. März 1987;*

*Auf Antrag des Gemeinderates:*

*beschliesst:*

---

## KAPITEL I

### Allgemeines

- Art. 1** Der vorliegende Erlass stellt ein Gemeindereglement zur Ausführung der Sparmassnahmen des kantonalen Energiespargesetzes vom 11. März 1987 dar.

## KAPITEL II

### Wärmedämmung

(Art. 10 ESG)

- Art. 2** **Geltungsbereich**

Das vorliegende Kapitel findet Anwendung auf Neubauten sowie wichtige bauliche Umwandlungen und Renovationen, deren Räumlichkeiten bis 10°C und mehr beheizt werden. Ausgenommen sind sogenannte Treibhäuser und andere ähnliche Fahrnisbauten.

Es hat zum Zweck, Wärmeverluste durch thermische Isolation der Aussenwände zu begrenzen (Dächer, Geschosse, Decken, Böden).

Die Bestimmungen dieses Kapitels finden auch Anwendung auf Räumlichkeiten, für welche das Wärmeniveau auf weniger als 8°C herabgesetzt wird.

### **Art. 3 Grundsatz**

Die Wärmeisolation der Gesamtheit eines Gebäudes (mittlerer k-Wert) inklusive Durchlässigkeit der Fensterzusammensätze und der Balkontüren muss den technischen Vorschriften gemäss Anhang entsprechen.

### **Art. 4 Kleine Gebäude**

Sofern das SIA-Volumen eines Gebäudes 1500m<sup>3</sup> nicht überschreitet und die Fensterfläche jener der Brutto-Bodenflächen nicht um 20% übersteigt und wenn das Gebäude so geplant ist, dass eine Höchsttemperatur von 20°C erreicht werden kann, kann die Berechnung des mittleren k-Wertes (Art. 3 vorgenannt) ersetzt werden durch die Berechnung des k-Wertes jedes Bauelementes. Die technischen Vorschriften gemäss Anhang enthalten die zulässigen Grenzwerte.

### **Art. 5 Kälteschutzmassnahmen**

Gekühlte Gebäude, Räume und Zellen mit mehr als 5m<sup>3</sup> Innenvolumen sind gegen Wärmezufuhr von aussen zu schützen. Für die Konstruktion der Wände, Böden und Decken wird auf die im Anhang enthaltenen k-Werte verwiesen.

### **Art. 6 Besondere Gebäude**

Für Gebäude, die erneuerbare Energien benützen und solche, deren Wärmeverbrauch ein beträchtliches Ausmass aufgrund der starken Besetzungsdichte der Benützung von industrieller Wärme usw. erreichen, können auf Gesuch hin von den in Artikel 3 und 4 vorgesehenen Erfordernissen entbunden werden, sofern sie eine einwandfreie Berechnung der thermischen Bilanz erstellen, die allenfalls mehr oder weniger günstig sein kann.

## **Art. 7 Ausnahmen**

Bei Umwandlungen oder Renovationen von Gebäuden können von den vorliegenden Anforderungen Ausnahmen gemacht werden, sofern es sich erweist, dass dieselben wirtschaftlich unverhältnismässig und technisch nicht durchführbar sind oder wenn sie mit den Bestimmungen des Dorf- und Denkmalschutzes in Widerspruch stehen.

Eine Investition ist wirtschaftlich dann unverhältnismässig, wenn das mittlere jährliche Energieersparnis in Franken ausgedrückt tiefer liegt als die Annuitäten (Amortisation und Kapitalverzinsung) des investierten Kapitals.

Jede Ausnahme bildet Gegenstand eines begründeten Gesuchs.

## **KAPITEL III**

### **Wärme- und Warmwassererzeugungsanlagen**

(Art. 11 ESG)

## **Art. 8 Wärme- und Warmwassererzeugungsanlagen**

Die Anlagen für die Erzeugung von Wärme- und Warmwasser müssen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass der Energieverbrauch und die Emissionen auf ein Minimum beschränkt werden.

Die technischen Vorschriften gemäss Anhang bestimmen wie die Wärmeerzeugerleistung zu berechnen ist und welche technisch spezifischen Anforderungen zu erfüllen sind.

Diese sind ebenfalls anwendbar bei Anpassung bestehender Anlagen.

## **Art. 9 Aussenheizanlagen**

Die Aussenheizanlagen unterliegen einer Bewilligung.

Der Bedarf einer Aussenheizanlage ist begründet, besonders wenn:

- a) aus Gründen der Sicherheit des Personals eine Bodenschneesmelz- und Bodenenteisungsanlage erforderlich und keine andere Lösung (Abdeckung, leichte Neigung, usw.) technisch möglich ist oder dass die nutzbare Abwärme ausreicht und nicht anders verwendet werden kann;

- b) Regenwasserabflussanlagen oder Installationen für Flüssigkeiten im Freien gegen Frost geschützt werden müssen;
- c) erwiesen ist, dass anstelle von Warmluftvorhanganlagen keine energiewirtschaftlich billigeren Vorrichtungen wie Schleusen und automatische Türen angebracht werden können.

Sämtliche bewilligungspflichtigen Aussenheizanlagen sind mit einem optischen Betriebssignal und einem manuellen und automatischen Abschaltssystem auszurüsten. Letzteres wird durch die Bodentemperatur und -feuchtigkeit gesteuert.

#### **Art. 10 Spezifische Kontrollen**

Die Kaminfegermeister sind beauftragt, einmal pro Jahr die spezifischen Kontrollen der Heizanlagen, die mit extraleichtem Heizöl und Gas betrieben werden und deren Nennleistung 900kW nicht übersteigt, durchzuführen. Die spezifischen Kontrollen umfassen:

- Ermittlung der Abgasverluste
- Ermittlung der Russzahl

Die spezifischen Kontrollen werden den technischen Vorschriften gemäss Anhang entsprechend durchgeführt.

#### **Art. 11 Besondere Kenntnisse**

Die Kaminfegermeister sowie das von ihnen beschäftigte Personal können periodisch zu Weiterbildungskursen, wie sie vom Kanton vorgeschrieben werden, eingeladen werden.

#### **Art. 12 Aufsicht und Kontrolle**

Der Gemeinde obliegt:

- a) die Überwachung der durch den Kaminfeger ausgeführte Kontrollarbeiten;
- b) die Berichte der Kaminfegermeister über die Funktionsmängel der Installationen, welche sie bei ihren Kontrollen wahrnehmen, entgegenzunehmen;

c) über Schwierigkeiten oder Streitigkeiten zwischen dem Eigentümer und dem Kaminfegermeister in Bezug auf den Vollzug dieser Kontrollen zu befinden.

Der Kaminfegermeister, welcher feststellt, dass die durch Gasbrenner entstandenen Verluste einer bestehenden Anlage nicht den geltenden Richtlinien entsprechen, hat den Eigentümer darüber unverzüglich zu benachrichtigen. Er räumt ihm eine Frist ein zur Instandstellung der Installation. Nach Ablauf dieser Frist wird die Übertretung dem Gemeinderat gemeldet.

## **KAPITEL IV**

### **Energiehaushalt der öffentlichen Gebäude**

(Art. 17 ESG)

#### **Art. 13 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen und technischen Vorschriften des vorliegenden Kapitels richten sich an die Verantwortlichen und Inhaber öffentlicher Gebäude, welche im Eigentum der Gemeinden und der Burgerschaften sind oder durch diese Körperschaften gemietet werden und für öffentliche Zwecke bestimmt sind.

Die technischen Vorschriften gemäss Anhang bestimmen die Massnahmen für den Energiehaushalt unter Berücksichtigung der Prinzipien des Energiesparens.

## **KAPITEL V**

### **Entlüftungs-, Lüftungs- und Klimaanlage**

(Art. 13 ESG)

#### **Art. 14 Grundsatz**

Entlüftungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sind den technischen Vorschriften gemäss Anhang entsprechend zu planen, einzurichten und zu betreiben. Letztere sind auch anwendbar bei Anpassung bestehender Anlagen.

## **Art. 15 Bewilligung, Entlüftungs- und Lüftungsanlagen**

Die Entlüftungs- und Lüftungsanlagen sind bewilligungspflichtig, sobald bei einem gegebenen Gebäude die Luftmenge insgesamt  $1'000\text{m}^3$  pro Stunde übersteigt.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bedarf einer Anlage als erwiesen gilt und die technischen Vorschriften gemäss Anhang eingehalten worden sind.

Der Bedarf einer Anlage gilt als erwiesen, besonders für:

- gedeckte oder unterirdische Parkhäuser;
- Cafés, Restaurants, Bars und andere vergleichbare öffentliche Lokale;
- Sanitärräume, Wäschereien, Küchen und Speisesäle von Gemeinschaften;
- Schauspielhäuser, Spiel- oder Sportsäle, Einkaufszentren;
- Verwaltungsgebäude oder öffentliche Gebäude und Versammlungssäle, die sich in Quartieren mit starker Störungskonzentration (Lärm, Staub) befinden;
- Lokale, für deren Betrieb eine Lüftungsanlage von der SUVA oder einer anderen amtlichen Stelle vorgeschrieben wird.

## **Art. 16 Bewilligung Klimaanlage**

Die Klimaanlage sind bewilligungspflichtig, sobald bei einem gegebenen Gebäude die klimatisierte Luftmenge insgesamt den Wert von  $1'000\text{m}^3$  pro Stunde übersteigt.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bedarf einer Anlage als erwiesen gilt und die technischen Vorschriften gemäss Anhang eingehalten worden sind. Der Bedarf einer Anlage gilt als erwiesen, besonders für:

- Gebäude und Lokale, deren besondere Benutzung dies verlangt und wo sich eine Lüftungsanlage als ungenügend erweist (Rechenzentren, Operationssäle, Forschungslaboratorien, Museen, Verarbeitungs- oder Lagerzentren, usw.);
- Lokale, für die das Gesetz eine Klimaanlage verlangt.

## **KAPITEL VI**

### **Installationen von beheizten Schwimmbädern**

(Art. 14 ESG)

#### **Art. 17 Grundsatz und Bewilligung**

Die Errichtung von Heizungsanlagen und die Luftbehandlung von Schwimmbädern bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

#### **Art. 18 Ausnahmen**

Wasserbecken, deren Fassungsinhalt unter 25m<sup>3</sup> liegen, gelten nicht als Schwimmbäder im Rechtssinn.

#### **Art. 19 Schwimmbäder im Freien**

Schwimmbäder im Freien werden nur bewilligt, wenn ihre Heizung vornehmlich durch erneuerbare Energie erfolgt oder durch unbenützte Wärmeabfälle und wenn sie gegen Wärmeverluste genügend geschützt sind (Schwimmbadbedeckung).

#### **Art. 20 Gedeckte Schwimmbäder**

Gedeckte Schwimmbäder werden nur insofern bewilligt als ihre Heizung und Luftbehandlung vornehmlich durch erneuerbare Energie erfolgt, die Wärmedämmung ausreichend ist und die Wärmerückgewinnung (von Wasser und Luft) gewährleistet wird.

Die Bestimmungen des Kapitels V betreffend die Entlüftungs-, Lüftungs- und Klimaanlage sind anwendbar.

## **KAPITEL VII**

### **Wärmeverbrauch und Kostenverteilung**

(Art. 15 ESG)

#### **Art. 21 Individuelle Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung**

Bei Erstellung oder bedeutenden Renovationen von Gebäuden mit mehr als sechs Wärmebezügern müssen die Kosten für Heizung und Warmwasseraufbereitung je nach Verbrauch oder nach einem anderen gleichwertigen Verteilungssystem auf die einzelnen Bezüger verteilt werden.

Hinsichtlich der Einrichtungen zur Temperaturregulierung, der Erfassungsgeräte und der Abrechnungspflicht wird auf die technischen Vorschriften gemäss Anhang verwiesen.

## **KAPITEL VIII**

### **Bewilligungen, Kontrolle und Überwachung**

(Art. 21 ESG)

#### **Art. 22 Bewilligungspflicht und Ausnahmen**

Gebäude und Einrichtungen, welche durch die Sparmassnahmen des kantonalen Energiespargesetzes eine gesetzliche Grundlage gefunden haben, sind bewilligungspflichtig.

Einem Gesuch darf nur entsprochen werden, wenn es in energetischer Hinsicht den geltenden technischen Vorschriften gemäss Anhang entspricht. Zusammen mit dem Gesuch sind der zuständigen Bewilligungsbehörde die entsprechenden Nachweise zu liefern.

Als Nachweis gilt:

- die Berechnungen des mittleren k-Wertes für die Wärmedämmung;
- die Berechnung des Wärmeleistungsbedarfs in Gebäuden für Wärmeerzeugungs- und Warmwasseranlagen;
- der Bedarfsnachweis und das Reguliersystem für die Aussenheizanlagen;
- die Heizungsart und die Sparmassnahmen für die Heizung von Schwimmbädern;
- der Bedarfsnachweis, ein Grundsatzschema, die behandelte Luftmenge, die vorgesehene Rückgewinnung und eine Energiebilanz für die Entlüftungs-, Lüftungs- und Klimaanlage.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn auch die erforderlichen Sonderbewilligungen für Anlagen und Installationen rechtskräftig vorliegen.

Für bestehende Installationen kann auf begründetes Gesuch hin von den in Artikeln 8 bis 20 vorgesehenen Anforderungen im Einzelfall abgewichen werden, insofern diese unverhältnismässige Investitionen erfordern würden oder aus Billigkeitsgründen unzumutbar sind.

Für bestehende Gebäude finden Artikel 7 sinngemäss Anwendung.

Eine Investition ist wirtschaftlich dann unverhältnismässig, wenn das mittlere jährliche Energieersparnis in Franken ausgedrückt tiefer liegt als die Annuitäten (Amortisation und Kapitalverzinsung) des investierten Kapitals.

#### **Art. 23 Kontrolle**

Der Gemeinderat oder das von ihm delegierte Organ ist befugt, von den Bauherren, Eigentümern, Mietern oder Pächtern von Bauten, Anlagen und Einrichtungen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Er darf die Liegenschaften betreten und die zu kontrollierenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen prüfen.

Bauherren, Eigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten, soweit zumutbar, mitzuwirken und diese zu erleichtern.

#### **Art. 24 Massnahmen**

Die Gemeinde trifft alle Massnahmen, die zur Durchsetzung des vorliegenden Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen notwendig sind.

Sie kann insbesondere verlangen, dass

- a) ein Übereinstimmungsnachweis vorgelegt wird, der von einer fachkundigen Person auszustellen ist;
- b) Übertretungen der geltenden Vorschriften, welche an Bauten, Anlagen und Einrichtungen festgestellt werden, innert angemessener Frist behoben werden;
- c) das Betriebspersonal in der energiesparenden Bedienung von Einrichtungen unterrichtet wird;

- d) energieverbrauchende Fehlbedienungen durch geeignete Massnahmen verhindert werden;
- e) die Benützung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen verboten wird oder dass diese Anlagen ausser Betrieb gesetzt werden, sofern sie nicht bewilligt worden sind;
- f) Beiträge für die Prüfung des Bedürfnisnachweises im Zusammenhang mit dem Bewilligungsgesuch erhoben werden.

Vorbehalten bleiben die einschlägigen baupolizeilichen Bestimmungen.

#### **Art. 25 Technische Vorschriften**

Über die Anwendung der technischen Vorschriften entscheidet die zuständige Gemeindebehörde im Einzelfall.

Der Gemeinderat ist überdies befugt, diese Vorschriften dem jeweiligen neusten Stand der Technik anzupassen.

## **KAPITEL IX**

### **Strafbestimmungen-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(Kapitel VII ESG)

#### **Art. 26 Anpassungsfrist**

Bestehende Installationen sind innert einer maximalen Frist von 4 Jahren an die neuen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes anzupassen, soweit die Kosten dieser Massnahmen nicht unverhältnismässig sind.

Diese Frist gilt nur für Anpassungen, die nicht schon durch die bisherige vorübergehende kantonale Gesetzgebung vorgesehen waren.

Das in Kapitel VIII vorgesehene Verfahren ist anwendbar.

**Art. 27 Strafen**

Widerhandlung gegen die energierechtlichen Bau- und Einrichtungs-vorschriften des vorliegenden Reglementes und der sich darauf stützenden Verfügungen werden gemäss Artikel 26 des kantonalen Energiespargesetzes durch die zuständigen Behörden bestraft.

So beschlossen vom Gemeinderat, am 27. März 1991

So angenommen von der Urversammlung, am 23. Mai 1991

Vom Staatsrat genehmigt, am 21. August 1991

*Josef Escher*  
Gemeindepräsident

*Martin Rittiner*  
Gemeindeschreiber